

## Verwaltungskostensatzung

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29. April 2004 zu § 8, Abs. 1 und 2, in Kraft getreten am 05. Mai 2004;

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. März 2003 zu § 2 und § 8, in Kraft getreten am 31. März 2003;

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. April 1999 zu § 8 Abs. 1 Ziffer 1.2 und 1.3, in Kraft getreten am 01. Mai 1999.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat in ihrer Sitzung am 17.09.1998 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1998 (GVBl. I S. 98).

### § 1

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### § 2

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7

**Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8

**Gebührentatbestände**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte ..... Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	<b>30,00 bis 600,00</b>
<b>1.1</b>	<b>Einwohnermeldewesen</b> <b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)</b>	
1.1.1	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 HMG ( <i>Auskünfte an den Wohnungsgeber</i> )	
1.1.1.1	bis 13 Einwohner, je Einwohner	<b>8,00</b>
1.1.1.2	14 bis 50 Einwohner	<b>115,00</b>
1.1.1.3	51 bis 100 Einwohner	<b>168,00</b>
1.1.1.4	über 100 Einwohner	<b>225,00</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 u. 2 HMG und Datenübermittlung nach § 31 HMG an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht.</b>	
1.1.2.1	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt, je Einwohner	<b>8,00</b>
1.1.2.2	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 HMG oder § 31 HMG (Sammel- oder Stapelauskünfte, auch aufgrund von Online-Abfragen) erfolgt, je Einwohner	<b>3,00 bis 7,00</b>
1.1.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 HMG oder Datenübermittlung nach § 31 HMG, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 HMG gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	<b>27,00 bis 82,00</b>

1.1.4	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 HMG oder Datenübermittlung nach § 31 HMG, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	<b>55,00 bis 330,00</b>
<b>1.1.5</b>	<b>Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 HMG, Melderegisterauskunft nach § 35 HMG und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 HMG</b>	
1.1.5.1	Auskunftserteilung, je Auskunft	<b>27,00 bis 550,00</b>
1.1.5.2	Datenübermittlung, je Übermittlung	<b>27,00 bis 550,00</b>
1.1.5.3	neben der Gebühr nach Nr. 1.1.5.1 und 1.1.5.2 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	<b>in voller Höhe</b>
1.1.6	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	<b>gebührenfrei</b>
<b>1.2</b>	<b>Gewerberecht Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO) Auskunft aus dem Gewerberegister</b>	
1.2.1	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	<b>13,00 bis 30,00</b>
1.2.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	<b>20,00 bis 35,00</b>
1.2.3	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	<b>3,00 bis 13,00 mindestens 75,00</b>
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	<b>10,00 bis 600,00</b>
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>12,00</b>
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw., je Akte, Kartei, Buch usw.	<b>4,00</b>
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung .....  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	<b>12,00</b>
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		

4	Beglaubigung einer Unterschrift	<b>6,00</b>
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	<b>3,00</b>
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht für jede weitere Seite zusätzlich	<b>6,00</b> <b>0,60</b>
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	<b>0,20</b>
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	<b>25,00 bis 2.500,00</b>
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	<b>25,00 bis 2.500,00</b>
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	<b>10,00 bis 1.000,00</b>
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage ..... (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	<b>10,00 bis 100,00</b>
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück .. mindestens je Grundstückskaufvertrag .....	<b>10,00</b> <b>20,00</b>
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	<b>10,00</b>
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel ..... mindestens pro Antrag ..... und höchstens pro Antrag ..... im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel ..... mindestens pro Antrag ..... und höchstens pro Antrag .....	<b>1,00</b> <b>50,00</b> <b>2.500,00</b> <b>0,50</b> <b>25,00</b> <b>1.250,00</b>
15	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	<b>40,00</b>

16	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück ..... zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück .....	<b>40,00</b> <b>15,00</b>
17	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	<b>25,00</b>
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	<b>40,00</b>
19	Für die Abgabe von Formularen ..... zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	<b>1,00</b>
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	<b>0,40</b>
21	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung oder Anforderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens ..... höchstens .....	<b>25,00</b> <b>2.500,00</b>
22	wie Nr. 21, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens ..... höchstens .....	<b>12,50</b> <b>1.250,00</b>
23	Wie Nr. 21, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens ..... höchstens .....	<b>12,50</b> <b>1.250,00</b>
24	Bescheinigung über Anliegerleistungen; je Grundstück	<b>5,00</b>
25	Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte	<b>5,00</b>
26	Bescheinigungen der Gemeindekasse über entrichtete Steuern und Beiträge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>5,00</b>
27	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	<b>3,00 bis 13,00</b>
28	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	<b>5,00 bis 51,00</b>

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören) beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	18,00 EUR,
--	------------

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	15,00 EUR,
--	------------

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR,
--	------------

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde außer Kraft.